

**Satzung über die sprachliche Studierfähigkeit als Qualifikation
für ein Studium an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd****vom 5. März 2025**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 S. 2, § 60 Abs. 2 Nr. 1 und § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), i.d.F. vom 1. April 2014 (GBl. S.99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. Nr. 97, S. 1) geändert worden ist, hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd am 29.01.2025 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Abschnitt 1 - Deutschsprachige Studiengänge**§ 1 Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für deutschsprachige Studiengänge**

Von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, werden deutsche Sprachkenntnisse verlangt, die zum Studium an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd befähigen (sprachliche Studierfähigkeit).

Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden, sofern kein Befreiungsgrund (§ 2) vorliegt, nachgewiesen durch Vorlage wenigstens eines der nachfolgend genannten, erfolgreich bestandenen Sprachtests bzw. Zeugnisse und Testate:

1. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit dem Gesamtergebnis mindestens der Niveaustufe DSH-2, abgelegt an einer von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) registrierten Einrichtung, die die DSH-Prüfung nach der Rahmenordnung der HRK/KMK 2* durchführt, oder
2. Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit dem Ergebnis TestDaF-Niveaustufe 4 oder besser in allen vier Teilprüfungen oder
3. bestandener Prüfungsteil „Deutsch“ der Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg oder
4. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II) oder
5. Zeugnis über die bestandene Prüfung „telcC1 Hochschule“ oder
6. ausländische Zeugnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz getroffenen Vereinbarungen als Nachweise hinreichender Sprachkenntnisse für die Aufnahme eines Hochschulstudiums anerkannt wurden, oder
7. Zeugnis über das bestandene Goethe-Zertifikat C1

§ 2 Befreiungsgründe vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit

- (1) Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit sind befreit:
- a) Inhaberinnen und Inhaber eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht (deutsche Auslandsschulen);
 - b) Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossenem Hochschulstudium, die sich für eine Promotion immatrikulieren.

- (2) In begründeten Einzelfällen kann vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit ganz oder teilweise befreit werden, insbesondere wenn
- a) die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber einen Germanistik- bzw. Deutschdidaktik-Abschluss an einer ausländischen Partnerhochschule erworben hat,
 - b) die Bewerberin bzw. der Bewerber einen befristeten Studienaufenthalt ohne formalen Studienabschluss anstrebt.
 - c) Ausschließlich für die Masterstudiengänge M.A. Germanistik und Interkulturalität / Multilingualität und M.A. Migration, Diversität und Teilhabe: Wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber einen sehr guten oder guten Germanistik- bzw. Deutschdidaktik-Abschluss an einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erworben hat.

Über diese Befreiungen entscheidet die Leiterin/der Leiter des Akademischen Auslandsamtes auf Antrag des Studienbewerbers bzw. der Studienbewerberin. Die Befreiung kann mit der Auflage verbunden werden, durch den Besuch studienbegleitender Sprachlehrveranstaltungen die sprachliche Studierfähigkeit zu erweitern.

§ 3 Ausländische Zeitstudierende

Die erforderlichen Sprachkenntnisse von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die im Rahmen eines Abkommens mit einer ausländischen Partnerhochschule nur während eines bestimmten Abschnittes ihres Studiums an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd studieren, richten sich nach den Erfordernissen des jeweiligen Austauschprogramms bzw. der jeweiligen Austauschvereinbarung. Gleiches gilt für Zeitstudierende in Stipendienprogrammen. Ansonsten gelten die §§ 1 und 2 entsprechend.

Abschnitt 2 - Englischsprachige Studiengänge

§ 4 Englischkenntnisse

- (1) Studierende englischsprachiger Studiengänge müssen nachweisen, dass sie über sehr gute Englischkenntnisse verfügen (mindestens C1 nach dem GER)
- (2) Die Sprachkenntnisse können durch eine bestandene international anerkannte Prüfung nachgewiesen werden, die nicht länger als zwei Jahre vor Eingang der Bewerbung für den Studiengang abgeschlossen wurde, oder durch inhaltlich entsprechende Nachweise. Folgende Sprachdiplome erfüllen die Voraussetzungen gemäß Satz 1:
 - a) UNICert: mindestens Level III
 - b) Cambridge English Scale: mindestens 180 Punkte
 - c) IELTS Academic („International English Language Testing System“): mindestens Band 7
 - d) „Test of English as a Foreign Language“, internetbasierter Test (TOEFL iBT): mindestens 95 Punkte
 - e) Global Scale of English (Pearson Academic): mindestens 76 Punkte.

- (3) Die Sprachkenntnisse können alternativ durch folgende Abschlüsse nachgewiesen werden:
- a) Ein Bachelor-, Master-, Lizentiat- oder Doktoratsabschluss in englischer Sprache von einer staatlich anerkannten Hochschuleinrichtung
 - b) Eine Hochschulzugangsberechtigung in einem englischsprachigen Bildungssystem.

Abschnitt 3 - Verfahren und Inkrafttreten

§ 5 Zeitpunkt des Nachweises

- (1) Deutschsprachige Studiengänge
Eine Zulassung erfolgt in allen Studiengängen (zulassungsbeschränkt und zulassungsfrei) nur bei Nachweis von B2-Kenntnissen (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist). Der Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit in Form eines des in § 1 Nr. 1 bis 7 genannten Sprachtests, bzw. Testats oder Zeugnisses ist spätestens bis zum Ablauf der Immatrikulationsfrist (Ausschlussfrist) vorzulegen.
- (2) Englischsprachige Studiengänge
In allen englischsprachigen Studiengängen (zulassungsbeschränkt und zulassungsfrei) ist der Nachweis der Englischkenntnisse nach § 4 bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist des jeweiligen Studiengangs zu führen (Ausschlussfrist).
- (3) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die sprachliche Studierfähigkeit nicht vorliegt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Sie gilt erstmals für Bewerbungen zum Sommersemester 2025. Gleichzeitig tritt die Sprachsatzung vom 12.02.2019 (Mitteilungsblatt 47/2019) i.d.F. der Änderungssatzung vom 19.05.2022 (Amtl. Bekanntmachung 8/2022) außer Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 5. März 2025

gez. Prof. Dr. Kim-Patrick Sabla-Dimitrov
Rektor